



---

<b>Geschäftsbereich / Fachbereich</b>	<b>Sachbearbeiter</b>
Geschäftsbereich 4 - Finanzen	Frau Seyberth

Az.:

---

<b>Beratung</b>	<b>Datum</b>	<b>Behandlung</b>	<b>Zuständigkeit</b>
Gemeinderat	06.11.2018	öffentlich	Entscheidung

---

**Betreff**

Jahresrechnung 2016 der Haerlin`schen Ludwig und Marie Therese Sozialstiftung Gauting; Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung; Feststellung der Jahresrechnung und Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO

**Anlagen:**

Anlage\_Abschlussbericht über die Rechnungsprüfung für das Jahr 2016\_Stiftung  
Anlage2\_\_JaRe16\_Stiftung\_FeststellungErgebnis.docx

---

**Sachverhalt:**

Auf den beigefügten Bericht des Rechnungsprüfungsausschussvorsitzenden vom 18.10.2018 wird verwiesen.

Das Verfahren der Rechnungslegung und des Jahresabschlusses bei kameraler Rechnungslegung ist gem. Art. 102 der bayerischen Gemeindeordnung (GO) wie folgt geregelt:

1. Die Jahresrechnung ist innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres, aufzustellen und sodann dem Gemeinderat vorzulegen.  
Diese Vorlage dient der Information des Gemeinderates und der Gemeinderat hat die Möglichkeit dem Rechnungsprüfungsausschuss besondere Prüfaufträge zu erteilen.
2. Anschließend erfolgt zeitnah die örtliche Rechnungsprüfung gem. den Vorschriften des Art. 103 GO und die Aufklärung etwaiger Unstimmigkeiten.
3. Der Prüfbericht mit ggf. der Stellungnahme der Verwaltung zu etwaigen Beanstandungen sollte dem Gemeinderat bis spätestens 30.06. des auf das Haushaltsjahr folgenden übernächsten Jahres vorgelegt werden.
4. Auf Grundlage des Prüfberichtes beschließt der Gemeinderat dann die Feststellung der Jahresrechnung. Mit dem Feststellungsbeschluss wird die Rechnungslegung nach der örtlichen Prüfung abgeschlossen und der von der Verwaltung erstellte Entwurf wird zur Jahresrechnung der Gemeinde. In einem separaten Beschluss hat der Gemeinderat dann, ebenfalls in öffentlicher Sitzung, über die Entlastung zu entscheiden.
5. Die sich anschließende überörtliche Rechnungsprüfung erfolgt in größeren zeitlichen Abständen, wobei in der Regel mehrere Jahre zusammengefasst werden.

Der ersten Bürgermeisterin obliegt es die Sitzung zu leiten wenn über die Ergebnisse der Rechnungsprüfung und den Stand der Bereinigung der Prüfungsfeststellungen beraten und abgestimmt wird. Hierbei kann ein Ausschluss der ersten Bürgermeisterin wegen persönlicher Beteiligung (Art. 49 GO) allenfalls in einzelnen Bereichen in Betracht kommen. Bei der Beratung und Beschlussfassung über die Entlastung ist die erste Bürgermeisterin jedoch wegen persönlicher Beteiligung ausgeschlossen. Daher müssen Feststellung und Entlastung in getrennten Beschlüssen erfolgen.

Der Gemeinderat hat die Jahresrechnung 2016 für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-

Stiftung der Gemeinde Gauting in der Sitzung am 12.12.2017 zur Kenntnis erhalten (Drucksache Ö 0638/XIV.WP) und den Rechnungsprüfungsausschuss mit der Durchführung der örtlichen Rechnungsprüfungen gemäß Art. 102 Abs. 2 der Gemeindeordnung (GO) i.V.m. Art. 103 GO beauftragt (Beschluss-Nr. 0880).

Besondere Prüfaufträge des Gemeinderates wurden dabei nicht erteilt.

Der örtliche Rechnungsprüfungsausschuss hat die Prüfung nun mit dem vorgelegten Bericht abgeschlossen. Fragen und geringe Unstimmigkeiten konnten mit der Verwaltung aufgeklärt werden.

In Ergebnis wird die Kassenführung und die Rechnungslegung im Jahr 2016 vom Rechnungsprüfungsausschuss nicht beanstandet und die Entlastung empfohlen.

### **Beschlussvorschlag:**

#### **ERSTER Beschlussvorschlag:**

1. Der Gemeinderat nimmt Kenntnis von der Beschlussvorlage der Verwaltung (Drucksache Ö 0764) und vom Prüfbericht für 2016 des Rechnungsprüfungsausschusses vom 18.10.2018
2. Der Gemeinderat beschließt die Feststellung der Jahresrechnung 2016 der Haerlin`schen und Ludwig und Marie Therese-Stiftung der Gemeinde Gauting mit den in Anlage 2 aufgeführten Ergebnissen gem. Art. 102 Abs. 3 GO

#### **ZWEITER Beschlussvorschlag**

Der Gemeinderat erteilt der Ersten Bürgermeisterin für das Rechnungsjahr 2016, für die Haerlin`sche und Ludwig und Marie Therese-Stiftung der Gemeinde Gauting, unter Bezugnahme auf die festgestellte Jahresrechnung 2016 und den Bericht über die örtliche Rechnungsprüfung vom 18.10.2018, die Entlastung gem. Art. 102 Abs. 3 GO.

**Gauting, 31.10.2018**

---

**Unterschrift**